

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/105 vom 7. Juli 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_105)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/105 du 7 juillet 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/105 del 7 luglio 2011

## **Regeste**

Art. 22 Abs. 6 IVG i.V.m. Art. 18 IVV: Wartezeittaggeld. Art. 18 Abs. 4 IVV: Koordination mit dem Taggeld der Arbeitslosenversicherung. Art. 21 septies IVV: Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens während der Wartezeit. Muss eine Umschulung wegen einer Verschlimmerung der Krankheit abgebrochen werden und macht diese Verschlimmerung weitere medizinische Abklärungen notwendig, weil das Umschulungsziel entsprechend den gesundheitlichen Vorgaben neu definiert werden muss, so besteht für die Zeit bis zum Beginn der neuen Umschulung ein Anspruch auf ein Wartezeittaggeld. Der Anspruch auf ein Wartezeittaggeld entfällt nur dann, wenn der versicherten Person effektiv ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet wird. Ausführungen zur hypothetischen Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der Wartezeit. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 2011, IV 2010/105).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG einen Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der Massnahme verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder wenn sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind (Art. 22 Abs. 1 IVG). Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen u.a. Taggelder für Wartezeiten ausgerichtet werden (Art. 22 Abs. 6 IVG). Die versicherte Person, die zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer Umschulung warten muss, hat während der Wartezeit einen Anspruch auf ein Taggeld (Art. 18 Abs. 1 IVV). Der Anspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass eine Umschulung angezeigt ist (Art. 18 Abs. 2 IVV). Die Beschwerdegegnerin hat am 12. Februar 2008 mit dem Beschwerdeführer vereinbart, dass er in den Vorbereitungskurs zum technischen Kaufmann im Sinn einer Abklärung einsteigen solle (vgl. IV-act. 39). Am 18. März 2008 hat sie dem Beschwerdeführer die Teilnahme an diesem Vorbereitungskurs bewilligt (vgl. IV-act. 46) und am 9. April 2008 hat sie dann die eigentliche Umschulung zum technischen Kaufmann verfügt (vgl. IV-act. 52). Spätestens am 9. April 2008 hat die Beschwerdegegnerin also im Sinn von Art. 18 Abs. 2 IVV festgestellt, dass eine Umschulung des Beschwerdeführers angezeigt sei. Nun hat der Beschwerdeführer diese Umschulung aber am 4. Oktober 2008 krankheitsbedingt abgebrochen (vgl. IV-act. 64). Dies wirft die Frage auf, ob damit die Feststellung vom 9. April 2008, dass eine Umschulung des Beschwerdeführers angezeigt sei, ihre Wirkung eingebüsst habe, so dass nun gegebenenfalls eine neue Feststellung notwendig wäre. Diese

Frage kann offen bleiben, denn bereits am 18. September 2008, also vor dem Abbruch der Umschulung zum technischen Kaufmann, hat die Beschwerdegegnerin wieder festgestellt, dass eine Umschulung in der B.\_\_\_\_ angezeigt sei. Ziel der vorher noch zu absolvierenden BEFAS-Abklärung, die idealerweise unmittelbar an das vorzeitige Ende der Umschulung anschliessen solle, sei die Ausarbeitung eines Umschulungsplans (vgl. IV-act. 64). Das ist allerdings bis zum Ende der Abklärung am 5. Dezember 2008 nicht gelungen (vgl. IV-act. 73). Die Berufsberaterin der Beschwerdegegnerin hat am 21. Januar 2009 festgehalten, dass ein ärztliches Gutachten eingeholt werden solle, bevor man neue berufliche Eingliederungsmassnahmen prüfen könne. Sie bitte aber darum, die Begutachtung möglichst bald anzuordnen, damit die weitere berufliche Eingliederung nicht gefährdet sei (vgl. IV-act. 75). Auch dies wirft wieder die Frage auf, ob die Feststellung der Beschwerdegegnerin vom 9. April 2008, dass eine Umschulung angezeigt sei, dahingefallen sei und nun gegebenenfalls eine neue solche Feststellung notwendig sei, damit wieder eine Wartezeit im Sinne von Art. 18 Abs. 2 IVV zu laufen beginnen könnte. Mit dem Unterbleiben der früher empfohlenen Ausbildung an der B.\_\_\_\_ unmittelbar im Anschluss an die BEFAS-Abklärung und mit dem Entschluss, ein medizinisches Gutachten anzufordern, ist tatsächlich eine Abklärungsphase eingeleitet worden. Allerdings lässt nichts darauf schliessen, dass an der Umschulungsfähigkeit des Beschwerdeführers gezweifelt worden wäre, dass das in Auftrag gegebene Gutachten also darauf ausgerichtet gewesen wäre, als blosse Abklärungsmassnahme die nötigen Angaben über den Gesundheitszustand, die Tätigkeiten, die Arbeitsfähigkeit etc., d.h. die nötigen Grundlagen für einen Entscheid über die Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu liefern (vgl. den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juli 2008, IV 2007/172, Erw. 4.2 unter Verweis auf BGE 117 V 277 Erw. 2a und das Bundesgerichtsurteil I 334/02 vom 3. September 2002, Erw. 4). Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Gutachten dazu hätte dienen sollen, ein behinderungsadaptiertes Umschulungsziel zu wählen. Darauf lässt auch die Aktennotiz vom 15. Mai 2009 zum Verzicht auf die Begutachtung und deren Ersatz durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes schliessen (vgl. IV-act. 79). In dieser Aktennotiz ist nämlich klargestellt worden, dass die Erhebung des medizinischen Sachverhalts nur der Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der weiteren Umschulung dienen sollte. In einer weiteren Aktennotiz vom 28. Mai 2009 ist festgehalten worden, dass der Beschwerdeführer nun schon seit Januar 2009 auf die Weiterführung der Massnahme warte (vgl. IV-act. 80). Mit der "Massnahme" kann nur die Umschulung gemeint gewesen sein. Auch daraus folgt, dass das Verwaltungsverfahren nach dem Abbruch der Umschulung zum technischen Kaufmann und nach der BEFAS-Abklärung nicht darauf ausgerichtet gewesen ist, die allgemeine Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu ermitteln. Vielmehr hat die medizinische Abklärung dazu gedient, die laufende Umschulung nach dem Abbruch der Ausbildung zum technischen Kaufmann auf ein geeignetes neues Ausbildungsziel auszurichten. Die im Frühjahr 2008 begonnene berufliche Eingliederung ist also nach dem vorzeitigen Ende der Umschulung zum technischen Kaufmann an der B.\_\_\_\_ nicht völlig abgebrochen worden, so dass auch keine "eingliederungsfreie", ausschliesslich der Abklärung der Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers dienende Phase begonnen hat. Somit ist davon auszugehen, dass die Feststellung der Beschwerdegegnerin vom 9. April 2008, es sei eine Umschulung des Beschwerdeführers angezeigt, ihre Wirkung über den 9. August 2009 hinaus angehalten hat. Diese Grundvoraussetzung des Anspruchs auf ein Wartezeittaggeld ist also in der vorliegend zur Diskussion stehenden Phase 6. Dezember

2008 bis 9. August 2009 erfüllt gewesen.

## **E. 2**

Zu prüfen bleibt, ob auch die übrigen Voraussetzungen eines Taggeldanspruchs erfüllt gewesen sind. 2.1 Anspruch auf ein Taggeld hat, wer wegen der Eingliederungsmassnahme verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder wer in der gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist (Art. 22 Abs. 1 IVG). Bei einem Wartezeittaggeld kann die erstgenannte Voraussetzung nie erfüllt sein, da naturgemäss eine Eingliederungsmassnahme fehlt, welche die versicherte Person daran hindern könnte, einer Arbeit nachzugehen. Anspruch auf ein Wartezeittaggeld kann also nur haben, wer in der gewohnten Erwerbstätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist. Gemeint ist eine Erwerbstätigkeit, die von der versicherten Person vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung ordentlich ausgeübt worden ist (vgl. Rz 1012 KSTI). Das ist im vorliegenden Fall nicht die Ausübung des erlernten Berufs des Coiffeurs, sondern die Tätigkeit als Anlagenführer bei der E.\_\_\_\_ (vgl. IV-act. 11). Dass der Beschwerdeführer in der zur Diskussion stehenden Periode 6. Dezember 2008 bis 9. August 2009 in einer adaptierten Hilfsarbeit möglicherweise uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist, muss entgegen der von der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren vertretenen Auffassung irrelevant sein, da auch der Anspruch auf die berufliche Eingliederungsmassnahme selbst die Arbeitsunfähigkeit in der gewohnten Erwerbstätigkeit voraussetzt. Das Taggeld als akzessorische Leistung hat zwingend dasselbe versicherte Risiko wie die berufliche Eingliederungsmassnahme zu decken. Die Anspruchsvoraussetzung einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% ist also erfüllt. 2.2 Der Anspruch auf ein Wartezeittaggeld setzt weiter voraus, dass die versicherte Person eingliederungsfähig und die Umschulung subjektiv und objektiv angezeigt ist (vgl. Rz 1047 KSTI). Der Beschwerdeführer ist zwar vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung einer Hilfsarbeit nachgegangen, aber daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass er objektiv nicht fähig sei, sich umschulen zu lassen, weil er nicht über die notwendigen intellektuellen Ressourcen und über die erforderlichen schulischen Grundlagen verfügen würde. Hätte keine objektive Umschulungsfähigkeit bestanden, so wäre die Ausbildung zum technischen Kaufmann gar nie begonnen worden und auch die im Jahr 2009 begonnene Ausbildung im Bereich Treuhand wäre bald wieder abgebrochen worden. Die objektive Eingliederungsfähigkeit ist also gegeben. In bezug auf die subjektive Eingliederungsfähigkeit könnte geltend gemacht werden, der Abbruch der Umschulung zum technischen Kaufmann und die weitgehend erfolglose BEFAS-Abklärung liessen darauf schliessen, dass dem Beschwerdeführer die subjektive Eingliederungsfähigkeit, d.h. die Bereitschaft, sich umschulen zu lassen, gefehlt habe. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer aber auch an der zweiten, nicht operierten Hand an Schmerzen gelitten, die ihm insbesondere das Tastaturschreiben und das Schreiben von Hand stark erschwert oder sogar verunmöglicht haben. Das erklärt den Abbruch der Ausbildung zum technischen Kaufmann. Der Bericht über die BEFAS-Abklärung befasst sich vor allem mit der Abweichung zwischen der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers und der Einschätzung durch die Sachverständigen, nicht aber mit dem Fehlen der Bereitschaft des Beschwerdeführers, sich umschulen zu lassen. Auch die Erfolglosigkeit der BEFAS-Abklärung lässt also nicht auf ein Fehlen der subjektiven Eingliederungsfähigkeit schliessen. Für die hier relevante Periode 6. Dezember 2008 bis 9. August 2009 fehlt ein überzeugendes Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer subjektiv nicht (oder auch nur reduziert) eingliederungsfähig gewesen wäre. Insbesondere enthalten die Akten keinen

Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer, was naheliegend gewesen wäre, unter Verweis auf seine Gesundheitsbeeinträchtigung eine Umschulung als unmöglich bezeichnet hätte. Im Gegenteil ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das aus seiner Sicht als Untätigkeit erscheinende Verhalten der Beschwerdegegnerin zum Anlass genommen hat, sich selbst eine Umschulungsmöglichkeit zu suchen. Die mit der Verfügung vom 20. November 2009 bewilligte Umschulung ist nur durch das Betreiben des Beschwerdeführers zustande gekommen. Unter diesen Umständen ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 6. Dezember 2008 bis zum 9. August 2009 objektiv und subjektiv eingliederungsfähig gewesen ist. Zudem liegt weder eine selbstverschuldete Unterbrechung der Umschulung vor (das Gutachten hat die geltend gemachte Beeinträchtigung am Handgelenk nicht widerlegt) noch hat der Beschwerdeführer die Umschulung ohne rechtserhebliche Veranlassung oder gar unbegründet hinausgezögert (vgl. Rz 1047 KSTI).

2.3 Soweit Versicherte einen Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung haben, besteht kein Anspruch auf das Taggeld der Invalidenversicherung (Art. 18 Abs. 4 IVV). Der Beschwerdeführer hat in der fraglichen Zeit vom 6. Dezember 2008 bis 9. August 2009 unbestrittenermassen keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, er hätte ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen können, wenn er sich rechtzeitig darum bemüht hätte, denn er habe einen Anspruch auf ein solches Taggeld gehabt. Damit unterstellt die Beschwerdegegnerin, dass Art. 18 Abs. 4 IVV seinem Wortlaut entsprechend zu interpretieren sei, dass also nicht die effektive Ausrichtung eines Taggeldes der Arbeitslosenversicherung, sondern bereits der reine Anspruch auf ein solches Taggeld die Entstehung eines Anspruchs auf ein Wartezeittaggeld verhindere. Bei Art. 18 Abs. 4 IVV handelt es sich um eine koordinationsrechtliche Bestimmung mit dem Ziel, eine Überentschädigung als Folge der gleichzeitigen Ausrichtung eines Taggeldes der Arbeitslosenversicherung und eines Wartezeittaggeldes zu verhindern. Art. 18 Abs. 4 IVV ist also eine Ausführungsbestimmung zu Art. 69 Abs. 1 ATSG, der das Überentschädigungsverbot beinhaltet. Zu einer Überentschädigung kommt es nur, wenn die Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, also das Taggeld der Arbeitslosenversicherung und das Wartezeittaggeld, effektiv ausgerichtet werden. Da der Beschwerdeführer kein Gesuch um die Ausrichtung eines Taggeldes der Arbeitslosenversicherung für die Periode 6. Dezember 2008 bis 9. August 2009 gestellt hat und ihm deshalb auch kein solches Taggeld ausgerichtet worden ist, kann mit der im vorliegenden Fall strittigen Ausrichtung eines Wartezeittaggeldes zum vornherein gar keine Überentschädigung eintreten. Das bedeutet, dass Art. 18 Abs. 4 IVV bei einer Interpretation im Lichte des Überentschädigungsverbots in der Grundregel des Art. 69 Abs. 1 ATSG gar nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden kann. Wenn die Beschwerdegegnerin - sinngemäss - geltend macht, Art. 18 Abs. 4 IVV sei anwendbar, weil sie das Wartezeittaggeld hätte "einsparen" können, wenn sich der Beschwerdeführer rechtzeitig zur Ausrichtung eines Taggeldes der Arbeitslosenversicherung angemeldet und dann auch ein solches Taggeld bezogen hätte, so interpretiert sie den Art. 18 Abs. 4 IVV nicht als Ausführungsbestimmung zu Art. 69 Abs. 1 ATSG, sondern als eine Bestimmung, die dem haushälterischen Umgang mit den Finanzmitteln der Invalidenversicherung dient. Selbst wenn die Interpretation des Art. 18 Abs. 4 IVV als einer Bestimmung mit zwei völlig unterschiedlichen Zwecken (Durchsetzung des Überentschädigungsverbots - Ermöglichen einer Leistungseinsparung) richtig wäre, könnte sich die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall nicht auf eine aus dem Sparzweck fliessende, selbstverständliche Pflicht

des Beschwerdeführers stützen, sich zum Bezug eines Taggeldes der Arbeitslosenversicherung anzumelden, so dass bei einer Missachtung dieser Pflicht ohne weiteres ein Anspruch auf ein Wartezeittaggeld entfielen. Vielmehr müsste eine solche Pflicht abgemahnt und mit der Androhung verbunden werden, dass kein Anspruch auf ein Wartezeittaggeld entstehen könne, wenn der Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung nicht geltend gemacht werde. Die gesetzliche Grundlage einer solchen Abmahnungspflicht wäre entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht in Art. 27 ATSG zu suchen, denn diese Bestimmung hat nur die Aufklärungs- und nicht auch eine Abmahnungs- und Sanktionierungspflicht zum Gegenstand. Ebensowenig können Art. 21 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3 ATSG herangezogen werden, denn es geht weder um eine Eingliederungspflicht noch um die Pflicht, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken. Das bedeutet, dass Art. 18 Abs. 4 IVV als lückenhaft qualifiziert und durch die Anordnung eines adaptierten Mahnverfahrens ergänzt werden müsste. Das zwingt zur Schlussfolgerung, dass die Interpretation des Art. 18 Abs. 4 IVV als - auch - auf die Einsparung von IV-Leistungen ausgerichtete Norm nicht richtig sein. Art. 18 Abs. 4 IVV ist nach seinem Sinn und Zweck ausschliesslich eine Ausführungsbestimmung zum Überentschädigungsverbot in Art. 69 Abs. 1 ATSG und kommt deshalb nur zur Anwendung, wenn effektiv Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet werden oder ausgerichtet worden sind (vgl. Rz 1045 KSTI, wo ausdrücklich auf den Bezug eines Taggeldes der ALV abgestellt wird; zur vergleichbaren Regelung in Art. 16 Abs. 3 UVG vgl. Ueli Kieser, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, S. 386, N. 107: "Es gilt im Verhältnis IV-Taggeld/UV-Taggeld das (absolute) Prioritätsprinzip, indem jeder Bezug eines IV-Taggelds denjenigen des UV-Taggelds ausschliesst"; vgl. zu Art. 16 Abs. 3 UVG auch BGE 126 V 193 Erw. 4a). Im vorliegenden Fall sind keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet worden, so dass Art. 18 Abs. 4 IVV der Ausrichtung eines Wartezeittaggeldes nicht entgegensteht.

2.4 Übt eine versicherte Person während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit aus, so wird das Taggeld soweit gekürzt, als es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen das gemäss Art. 21 bis 21 quinquies IVV massgebende Erwerbseinkommen übersteigt (Art. 21 septies Abs. 1 Satz 1 IVV). Übt die versicherte Person eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht aus, ist das Taggeld entsprechend dem Lohn zu kürzen, den sie erzielen könnte (vgl. Rz 3075 KSTI). Aufgrund seiner objektiv vollständig erhaltenen Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit wäre der Beschwerdeführer bereits unmittelbar nach der BEFAS-Abklärung fähig gewesen, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Allerdings war er in der fraglichen Periode 6. Dezember 2008 bis 9. August 2009 stellenlos, d.h. er hätte zuerst eine geeignete Arbeitsstelle finden müssen. Das wäre wohl kaum mit einem Stellenantritt per 6. Dezember 2008 möglich gewesen, selbst wenn sich der Beschwerdeführer bereits während der BEFAS-Abklärung um eine geeignete Stelle als Hilfsarbeiter bemüht hätte. Der für ihn in Frage kommende Ausschnitt aus dem realen, aktuellen Markt für Hilfsarbeiten war nicht nur durch die Beschränkung auf eine der Behinderung angepasste Tätigkeit, sondern auch durch den Umstand sehr stark verengt, dass keine Daueranstellung, sondern nur eine vorübergehende Anstellung gefordert gewesen wäre, wobei die Dauer nicht zum vornherein hätte definiert werden können. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin wäre es dem Beschwerdeführer in dieser Situation nicht zumutbar gewesen, einen potentiellen Arbeitgeber im Glauben zu lassen, er suche eine Dauerstelle, um so die Anstellungschancen zu verbessern. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der von der Beschwerdegegnerin geforderten weiteren medizinischen Abklärung nicht sicher sein

konnte, in einer adaptierten Hilfsarbeit zu 100% arbeitsfähig zu sein. Auch in diesem Punkt hätte er einem Arbeitgeber also etwas verschweigen müssen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass es dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen möglich und zumutbar gewesen wäre, eine geeignete adaptierte Stelle zu finden, um den Bedarf nach einem Taggeld in der Periode 6. Dezember 2008 bis 9. August 2009 zu vermeiden oder auch nur zu reduzieren. Somit liegt kein Anwendungsfall der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens gemäss dem Art. 21 septies Abs. 1 Satz 1 IVV und der Rz 3075 KSTI vor.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer für die strittige Periode vom 6. Dezember 2008 bis 9. August 2009 einen Anspruch auf ein Wartezeittaggeld hat. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen und die Sache ist zur Berechnung des Taggeldbetrages und zur Ausrichtung der entsprechenden Taggeldnachzahlung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Da es sich in bezug auf diese beiden Kriterien um ein durchschnittliches Verfahren gehandelt hat, ist die Parteientschädigung praxisgemäss auf Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Auch hier ist von einem durchschnittlichen Aufwand auszugehen, was - der Praxis des Versicherungsgerichts entsprechend - eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- rechtfertigt. Die Parteientschädigung und die Gerichtsgebühr sind von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und dem Beschwerdeführer wird für die Periode 6. Dezember 2008 bis 9. August 2009 ein Wartezeittaggeld zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung und zur Ausrichtung dieses Taggelds an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.